

Zusätzliche Erläuterungen zum Schulbetrieb ab dem 08.02.2021

= Bundesministerium
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Zur Wendung „nach technischer Möglichkeit“ in § 34 Abs. 3 C-SchVO

§ 34 Abs. 3 der C-SchVO sieht vor, dass für Schülerinnen und Schüle im ortsungebundenen Unterricht „eine Teilnahme am Präsenzunterricht mittels elektronischer Kommunikation (...) nach Maßgabe technischer Möglichkeiten zulässig“ ist.

Die Wendung stellt auf die technische Realisierbarkeit ab. Diese hat mehrere Komponenten, einerseits die technische Ausstattung der Schule (Kameras, stabile Internetverbindung in der Schule und nach Außen) in der Region (insbesondere Bandbreite für livestream) und auf Seiten der Schüler.

Der Begriff „Teilnahme“ ermöglicht eine volle Teilhabe am Unterrichtsgeschehen, einschließlich Wortmeldungen oder Fragen des Schülers. Gegenüber dem Präsenzunterricht sind Einschränkungen aber möglich, insbesondere wenn Verstöße gegen den Datenschutz oder das Urheberrecht zu erwarten sind (zB Wiederholungsgefahr). Die elektronische Kommunikation gibt hier ausreichende Möglichkeiten vorzubeugen, zB indem nur der Ton übertragen wird.

Neben der Sonderregelung in der C-SchVO kommt aber auch das Schulrecht, insbesondere § 17 und § 51 SchUG in Betracht, wobei folgende Formulierungen des § 17 entscheidungswesentlich sind:

- eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schüler und der äußeren Gegebenheiten
- durch geeignete Methoden und durch zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtsmitteln den Ertrag des Unterrichtes zu festigen. (...)

Die Einschätzung der Zweckmäßigkeit des Einsatzes elektronischer Kommunikation (somit von Hybridunterricht) liegt daher in der pädagogischen Kompetenz der Lehrperson, die dies im Hinblick auf die Entwicklung der Schüler, die Gegebenheiten und die Eignung für seinen konkreten Unterricht in der jeweiligen Unterrichtseinheit zu beurteilen hat.

Die rechtlich richtige Beurteilung wäre daher, dass Lehrpersonen ihren Unterricht übertragen sollen, wenn Interesse der Schüler daran besteht. Über die Zweckmäßigkeit einer solchen Übertragung in der konkreten Stunde, in einer bestimmten Klasse, bei dem gerade behandelten Lehrinhalten usw. entscheidet die Lehrperson. Eine Verpflichtung dazu oder eine Anordnungsmöglichkeit seitens der Schulleitung besteht nicht.